

Beschlussvorlage Ö/0512/XIV.WP



GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 22 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-22/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	21.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 155-1/GAUTING für einen nördlichen Teilbereich zwischen Hildegard- und Parkstraße - Verlängerung der Veränderungssperre

Anlagen:

20170306_Ö_0512_Anlage_Lageplan

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155-1/GAUTING für einen nördlichen Teilbereich zwischen Hildegard- und Parkstraße wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.04.2015 eingeleitet. Da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vorbescheidsantrag für ein Grundstück vorlag und gleichzeitig noch eine Klage anhängig war, wurde es für erforderlich gehalten, für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre zu erlassen. Sie trat mit ihrer Bekanntmachung am 22.04.2015 in Kraft und endet nach zwei Jahren.

Der Bebauungsplan wird bis zum Ablauf der Veränderungssperre noch nicht rechtskräftig sein, dessen Ziele werden aber weiterhin aufrecht erhalten. Dabei geht es vor allem darum, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gerichts, das den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 155/GAUTING aufgehoben hat, eine Planung zur Vermeidung einer übermäßigen Verdichtung in diesem Gebiet zu entwickeln.

Eine Sicherung der mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgten Planungsziele ist weiterhin angebracht, da jederzeit ein Vorbescheidsantrag oder Bauantrag für eines der Grundstücke eingereicht werden kann.

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Veränderungssperre und deren Verlängerung

Beschlussvorschlag an den Bauausschuss:

(Wortlaut des gewünschten Beschlusses und Angabe des Beschlussorgans)

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0512) vom 06.03.2017 zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 155-1/GAUTING für einen nördlichen Teilbereich zwischen Hildegard- und Parkstraße.
2. Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-

l), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) eine Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 155-1/GAUTING für einen nördlichen Teilbereich zwischen Hildegard- und Parkstraße mit folgendem Inhalt:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155-1/GAUTING für einen nördlichen Teilbereich zwischen Hildegard- und Parkstraße

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die mit ortsüblicher Bekanntmachung am 22.04.2015 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 155-1/GAUTING für einen nördlichen Teilbereich zwischen Hildegard- und Parkstraße wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr bzw. mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

Gauting, 06.03.2017

Sachbearbeiter/in:

(Unterschrift)

Amtsleiter/in:

(Unterschrift)

Gauting, 17.03.2017

Unterschrift